Ratgeber

Ruhestand im Ausland





Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Ruhestand im Ausland

Inhaltsverzeichnis

Über diesen Ratgeber	3
1. Wo finde ich Informationen?	4
Informationsquellen	4
Einreise- und Aufenthaltsbedingungen	4
Zollvorschriften	6
2. Welches sind meine individuellen Bedürfnisse?	7
Gesundheit und Prävention	7
Ärztliche Versorgung	7
Sprachkenntnisse	
3. Wie bereite ich mich am besten vor?	8
4. Finanzielles	
Renten- und Versicherungsauszahlungen	9
Wohnsitznahme im Ausland als nichterwerbstätige Person vor Erreichen des Rentenalters	9
Freiwillige AHV/IV (1. Säule)	9
BVG-Bezug (2. Säule)	
Renten- oder Kapitalbezug bei Rentenalter nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung	
Barauszahlungsmöglichkeiten vor dem Rentenalter (gemäss Regel der Vorsorgeeinrichtun	_
Private Vorsorge (steuerprivilegierte Vorsorge 3a)	10
Krankenkasse	10
Unfallversicherung	
Versicherungen	
Haftpflicht- und Hausratversicherung	11
Motorfahrzeugversicherung	11
Steuern	
Bankkonto und Devisen	
Geldtransfer	
Besondere Vorsicht ist bei Kapitalien und Immobilien angezeigt	
Auslandschweizer und Schweizer Banken	
Lebenshaltungskosten	
5. Leben im Ausland	
Alltag, soziales Leben und Integration	
Rechtliches	13
Nachlass	
Wenn ich Hilfe benötige?	
Rückkehr	14
Kontakt	15

Über diesen Ratgeber

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft als Rentner/in niederlassen und nicht mehr erwerbstätig sind. Bei der Zusammenstellung dieser Broschüre haben wir uns auf die behördlichen und gesetzlichen Vorschriften konzentriert, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweise

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die und elektronischen schriftlichen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch Verpflichtung und ersetzen keine individuelle

Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der ieweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert Art. 51 auf des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Auslandschweizergesetz



Seit 1. November 2015 ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft. Diese Broschüre wurde entsprechend aufdatiert.

1. Wo finde ich Informationen?

Informationsquellen

Sie überlegen sich, Ihren Ruhestand fern Ihrer Heimat zu verbringen? Sie suchen ein angenehmes Klima und günstige Lebenskosten im Ausland? Aber: Haben Sie sich schon mit Ihrer Wunschdestination auseinandergesetzt? Der Entscheid zur Auswanderung ist individuell, jede Person trägt die Verantwortung bei der Vorbereitung und während ihres Auslandaufenthalts. Das richtige Einholen von Informationen und das Abklären von Fragen sind zentral. Eine Entscheidung ist nur so gut wie ihre Vorbereitung. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihre Bedürfnisse mit den konkreten lokalen Bedingungen vergleichen. Wir helfen Ihnen gerne mit Hinweisen und Informationen, damit Sie das Für und Wider abwägen können.

www.swissemigration.ch

Bevor Vorbereitungen für eine Ausreise getroffen, die Wohnung gekündigt oder das Haus verkauft werden, sollte man sich genau nach Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Zollvorschriften, Versicherungsleistungen, finanziellen Auswirkungen, Devisenbestimmungen und Lebensverhältnissen im Zielland erkundigen. Swissemigration publiziert auf der gleichnamigen Webseite diverse nützliche Informationen (z.B. eine Checkliste), Ratgeber, darunter «Auswanderung» mit vielen praktischen Tipps und Dossiers zu verschiedenen Ländern

www

- Webseite Swissemigration: www.swissemigration.ch
- Ratgeber Auswanderung Schweiz
- Länderdossiers Swissemigration

Ausländische Vertretungen in der Schweiz

Die offiziellen Vertretungen des Ziellandes (Botschaft oder Konsulat) sind für viele Fragen (z.B. Einreisebestimmungen, Zoll) Ihr Ansprechpartner.

www

 Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz

Schweizerische Vertretungen im Ausland

Ist es nicht möglich, in der Schweiz die nötigen Auskünfte zu erhalten, kann man sich auch an die Schweizer Vertretung im betreffenden Land wenden. Diese ist in der Regel bereit, gegen Vergütung der entstehenden Kosten, besondere Abklärungen vorzunehmen. Eine Vielzahl von nützlichen Angaben in Zusammenhang mit der Schweiz sind bereits auf den Webseiten der Schweizer Vertretungen zu finden (z.B. Angaben zur Anmeldung bei der Vertretung, zu Zivilstandsfragen etc.).

www

Schweizerische Vertretungen im Ausland

Tipp: Erkunden Sie Ihr Zielland!

Vor dem Entschluss zur Übersiedlung ist es ratsam, das künftige Wohnland mehrmals für längere Zeit (2-3 Monate) zu unterschiedlichen Jahreszeiten zu besuchen. Abklärungen können vor Ort wesentlich einfacher gemacht werden. Sie gewinnen dadurch wertvolle persönliche Eindrücke, die Ihnen bei der Entscheidungsfindung und später bei der Integration helfen.

Beachten Sie vor Ihrer Abreise immer auch die Reisehinweise des EDA.

www

Reisehinweise www.eda.admin.ch/reisehinweise

Einreise- und Aufenthaltsbedingungen

Die Einreise- und Aufenthaltsvorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Einige Länder sind bei der Erteilung von Daueraufenthaltsgenehmigungen für pensionierte Neueinwanderer sehr zurückhaltend. In gewissen Ländern bestehen bessere Aussichten auf eine Genehmigung, wenn kapitalkräftige Rentner/innen (sog. investment visa) im Land investieren.

Lesetipp: Länderdossiers Swissemigration

Reisepass, Visum und Aufenthaltsbewilligung

Für die Einreise zum Daueraufenthalt benötigen Sie einen gültigen Reisepass. Je nach Land ist zudem ein Visum erforderlich. Aufenthaltsbewilligungen werden von den offiziellen Vertretungen des Ziellandes (Botschaft oder Konsulat) in der Schweiz erteilt. Sie verfügen meist über Webseiten, die genaue Angaben zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen liefern.

Einige Staaten kennen ein spezielles Rentnervisum, das mehrere Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Meistens muss man dafür ein bestimmtes, lebenslang gesichertes Einkommen nachweisen (Rentenverfügung, Kontoauszüge, Bankgarantie). Gewisse Staaten verlangen auch das Hinterlegen einer bestimmten Geldsumme als Depot auf einer Bank (CHF 50'000.- oder mehr). In der Regel müssen Pensionierte zudem eine Krankenversicherung vorweisen.

Ausländische Rentenberechtigte benötigen in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn sie sich nicht das ganze Jahr im Land aufhalten. Selbst wenn Sie nicht beabsichtigen, Ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland zu verlegen – zum Beispiel halten Sie sich nur während der Wintermonate im Ausland auf – müssen Sie die Aufenthaltsvorschriften befolgen.

Kontaktieren Sie die ausländische Botschaft Ihres Wunschlandes und beschaffen Sie sich die neusten Informationen zu Einreise-, Aufenthalts- und Zollbestimmungen!

www

- Ist Ihr Reisepass noch gültig? www.schweizerpass.admin.ch
- Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz

Ruhestand in der EU/EFTA

Als Folge der Bilateralen Abkommen Schweiz-EU werden Schweizerinnen und Schweizer wie Bürgerinnen und Bürger der EU behandelt. Als Pensionär haben Sie ein Recht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren,

wenn Sie für sich selbst und für Ihre Familienangehörigen folgende Dokumente vorlegen können:

- gültige Identitätskarte oder gültiger Pass,
- gültige Kranken- und Unfallversicherungspolice,
- Rentenverfügung (AHV/IV, BVG, private Vorsorge) als Beweis ausreichender finanzieller Mittel.
 Der zur Verfügung stehende Betrag muss den Mindestbetrag des lokalen Fürsorgetarifs übersteigen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag hin automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe!

Anmeldung im Gastland

Nach Ihrer Ankunft müssen Sie sich in den meisten Ländern bei der zuständigen Behörde (Immigrationsbehörde) anmelden. Diese Anmeldung muss oft innerhalb einer gewissen Frist erfolgen. Erkundigen Sie sich vorab nach der richtigen Stelle und der massgebenden Frist.

Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige, die bei der letzten schweizerischen Wohnsitzgemeinde abgemeldet sind, müssen sich bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb von 90 Tagen nach der Abmeldung ins Ausland zu erfolgen. Sie ist kostenlos, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen, erleichtert die Formalitäten bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Heirat, Geburt oder im Todesfall und trägt dazu bei, dass der Bezug zur Schweiz nicht verloren geht. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in wird der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt. Die Anmeldung kann direkt am Online-Schalter vorgenommen werden.

Nach erfolgter Anmeldung können Sie sich in der Schweiz an Wahlen und Abstimmungen (separate Anmeldung erforderlich) beteiligen und erhalten gratis die "Schweizer Revue".

WWW

Schweizerische Vertretungen im Ausland

Zollvorschriften

Bei Übersiedlung mit Ihrem Hausrat müssen Sie sich vorgängig bei der offiziellen Vertretung des Ziellandes nach den genauen Zollvorschriften und allfälligen Abgaben und Gebühren erkundigen. Vielfach kann der gebrauchte Hausrat (sprich Umzugsgut) zoll- und steuerfrei eingeführt werden. Gewisse Länder erheben Zölle und Mehrwertsteuern auch auf Umzugsgut. Wer die Einfuhrbestimmungen seines zukünftigen Wohnlandes nicht kennt, kann bei der Einreise unangenehme Überraschungen erleben (Gebühren, Beschlagnahmung, Bussen). Unter anderem gelten für Lebensmittel, Alkohol, Tabak, Medikamente, elektrische Geräte, originalverpackte Gegenstände Einschränkungen und gewisse Regeln. Ausdrücklich verboten oder beschränkt einführbar sind zum Beispiel meistens Pflanzen und Tiere, Waffen und Munition, Drogen und pornographisches Material. Klären Sie die Zollvorschriften für Ihr Gastland im Voraus ab.

Es ist empfehlenswert, eine internationale Umzugsfirma mit dem Transport und der Einfuhrabwicklung zu beauftragen.

WWW

- Eidgenössiche Zollverwaltung EZV > Ausfuhr aus der Schweiz
- World Customs Organization
- Spedlogswiss

Für die Einfuhr von Motorfahrzeugen bestehen besondere Vorschriften. Zudem müssen Sie sich nach den Zulassungsbestimmungen (Nummernschild, Versicherungen, teilweise auch technische Bedingungen) erkundigen. Klären Sie ebenfalls ab, ob der schweizerische Fahrausweis ohne Prüfung umgetauscht werden kann.

www

TCS / Fahrzeuge und Zolldokumente

Vergessen Sie nicht, dass Sie sich vor der Abreise aus der Schweiz beim kantonalen Strassenverkehrsamt abmelden müssen.

www

Strassenverkehrsämter Schweiz

Die Einfuhr von Haustieren ist an bestimmte Bedingungen geknüpft (Impfungen, Quarantäne). Auch dieser Punkt ist rechtzeitig vor der geplanten Übersiedlung bei der offiziellen Vertretung des künftigen Gastlandes abzuklären.

www

- Ausländische Botschaften und Konsulate in der Schweiz
- Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Europäische Union > Tiere mitnehmen

2. Welches sind meine individuellen Bedürfnisse?

Wie sieht Ihre gesundheitliche und finanzielle Situation aus?

Fragen Sie sich, wie Sie Ihren Alltag und Ihre sozialen Kontakte gestalten wollen?

Analysieren Sie Ihre Bedürfnisse und vergleichen Sie sie mit den Möglichkeiten im entsprechenden Wunschland.

Vermeintliche Details können aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten im Ausland (Recht, Gesundheitssystem, Gepflogenheiten, Klima, Kultur, Transportmöglichkeiten etc.), manchmal grössere Auswirkungen haben.

Gesundheit und Prävention

Überlegen Sie sich, was Sie im Ausland benötigen? Wichtig können Medikamenten und Lebensmittel (Diäten) sein, wenn Sie darauf angewiesen sind, aber auch Bedürfnisse aufgrund von Gewohnheiten. Besprechen Sie Ihre Situation mit Ihrem Hausarzt. Dieser Kontakt kann sich auch später einmal als nützlich erweisen.

Bei Wohnsitznahme in tropischen Gebieten, sollten Sie Ihre Tropentauglichkeit abklären. Bedenken Sie, dass Sie sich an ein anderes Klima, einen anderen Tagesablauf und eventuell an eine andere Zeitzone gewöhnen müssen (zum Beispiel keine Jahreszeiten oder lange, dunkle Winter).

Die Übersiedlung in ein anderes Land ist eine Belastung für Körper und Geist. Grosse klimatische Unterschiede haben Einfluss auf die Gesundheit. Auch ein ganzjähriges Sommerklima kann belasten. Es gilt vorab zu klären, welche gesundheitlichen Risiken im Gastland bestehen. Entsprechende Schutzimpfungen sollten noch in der Heimat erfolgen.

WWW

safetravel.ch

Ärztliche Versorgung

Weitere Überlegungen und Abklärungen, die Sie in diesem Zusammenhang machen sollten:

- Wie ist die ärztliche Versorgung?
- Hat es Ärzte, mit denen ich mich verständigen kann? Machen Sie auch Hausbesuche? Wie kann ich sie im Notfall erreichen?

- Gibt es gute Spitäler? Sind dort operative Eingriffe möglich oder ist für grössere Operationen eine Verlegung in die Heimat notwendig?
- Bin ich entsprechend versichert? Oder erfülle ich die Bedingungen für den Abschluss einer umfassenden Kranken- und Unfallversicherung und habe ich die notwendigen Mittel dazu?
- Besuchen Sie die Spitaleinrichtungen wenn möglich im Voraus.
- Welche Möglichkeiten stehen mir offen, falls mein Gesundheitszustand eine selbständige Lebensform nicht mehr zulässt? Gibt es Betreuungsmöglichkeiten vor Ort? Verfüge ich über ein finanzielles Polster für solche Situationen?
- Wer ist meine Kontaktperson für Notfälle?

WWW

- World Health Organization WHO > Länderberichte
- Bundesamt für Gesundheit BAG > Sensibilisierung Palliative Care

Einige Schweizerische Vertretungen im Ausland verfügen über Spitallisten oder können Ihnen die Kontaktdaten eines Vertrauensarztes mitteilen. Manche europäischen Länder publizieren solche Informationen auf Ihren Webseiten.

Sprachkenntnisse

Damit Ihre Integration im Gastland gelingt, sind Kenntnisse der lokalen Sprache sehr wichtig. Ohne entsprechende Kenntnisse sind Behördengänge und administrative Abläufe nur schlecht zu meistern.

Kenntnisse der lokalen Sprache sind auf der ganzen Welt so genannte Türöffner! Es ist von Vorteil, wenn man sich zum Beispiel beim Einkaufen, im Umgang mit Nachbarn, Handwerkern, und beim Arzt oder Zahnarzt verständlich machen kann.

In vielen Ländern beschränkt sich die Möglichkeit der Verständigung in einer internationalen Sprache (z.B. Englisch) nur auf Grossstädte und Tourismuszentren. In ländlichen Gegenden werden meist weniger bis gar keine Fremdsprachen gesprochen.

In der Schweiz gibt es diverse Anbieter von Sprachkursen für Leute ab 50 Jahren.

www

Angebote ProSenectute

3. Wie bereite ich mich am besten vor?

Nach dem ersten Einholen von Informationen zum Land ist es wichtig, dass Sie Ihre Ausgangslage punkto Versicherungsleistungen (v.a. Krankenkasse), finanzielle Mittel (Budget) und Steuern abklären. Besprechen Sie die Möglichkeiten mit Ihrer Versicherung. Lassen Sie sich von Ihrem Finanzberater beraten. Erstellen Sie ein Budget. Sie finden im Internet hierzu zahlreiche kostenlose Vorlagen.

www

- www.budgetberatung.ch
- PostFinance

Aufgrund lokaler Kontakte und während Besuchsreisen können Sie die einzelnen Budgetposten überprüfen und anpassen. Sie haben auch die Möglichkeit via Schweizer Vereine oder über die Plattform «SwissCommunity.org» mit Mitbürgern, die in ihrem Wunschland leben, Kontakt aufzunehmen.

WWW

- SwissCommunity.org
- Schweizer Vereine im Ausland

Gleichzeitig gilt es, die individuell unterschiedlichen Fragen zu Gesundheit und Prävention zu klären und zu beantworten. Es ist empfehlenswert in diesem Zusammenhang mit den Angehörigen zu besprechen, welche Vorkehrungen in einem Krankheits- oder Todesfall getroffen werden sollen. Auch wenn es nicht angenehm ist, sprechen Sie Unvermeidliches an! In einer Notfallsituation kann dies für Sie und Ihre Angehörigen hilfreich sein.

Eine Beratung in Sachen Erbschaftsrecht ist gerade bei Niederlassung im Ausland nützlich (andere Rechtssysteme) und kann ihre Angehörigen vor administrativen Hürden und Überraschungen bewahren. Je komplexer die finanzielle Ausgangslage (Vermögen; Wertschriftendepots, Firmenbesitz, Vorsorgeleistungen, Immobilien) desto ratsamer ist es, eine professionelle Beratung zu beanspruchen (siehe auch Kapitel Nachlass).

Das soziale Umfeld wird bei zunehmendem Alter wichtiger. Die Frage nach Austausch und Unterstützung sollte nicht vergessen werden. Eine erste Anlaufstelle können Vereine und Schweizer Clubs im Ausland sein.

www

Schweizer Vereine im Ausland

Für den Aufbau Ihres neuen Umfelds im Ausland spielt die Sprache eine wichtige Rolle. Kann ich mich mit meinen Nachbarn etc. verständigen? Wer in der Nähe von Freunden oder Familie lebt, hat es leichter. Besuchen Sie vor Abreise einen Sprachkurs.

Sie finden zusätzlich zu unserem «Ratgeber Auswanderung» eine Checkliste «Ratgeber was nun – was tun?». Diese Unterlagen unterstützen Sie bei der Vorbereitung und Erstellung Ihrer eigenen Checkliste. Unsere Länderdossiers «Leben und Arbeiten in XY» behandeln die für Sie wichtigen Themen zum Gastland.

WWW

Checkliste «Auswandern was nun – was tun?»

4. Finanzielles

Renten- und Versicherungsauszahlungen

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), den Pensionskassen oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen deshalb unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden.

Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und von einer Amtsbehörde bestätigt innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Überweisung der AHV-Rente

Ordentliche AHV-Renten können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die Schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen.

Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

www

- Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)
- ZAS: Verlassen der Schweiz Möglichkeiten
- ZAS: Lebenskontrollen der AHV-Rentner/innen im Ausland

Bezug der Pension

Die Leistungen der beruflichen Vorsorge können im Ausland grundsätzlich bezogen werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Vorsorgeinstitution.

Wohnsitznahme im Ausland als nichterwerbstätige Person vor Erreichen des Rentenalters

Freiwillige AHV/IV (1. Säule)

Schweizer oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, nicht mehr obligatorisch versichert sind und in einen Drittstaat ausserhalb der

EU/EFTA übersiedeln, haben unter Umständen die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV beizutreten, um Beitragslücken zu vermeiden. Bei einer Übersiedlung in die EU/EFTA besteht diese Möglichkeit nicht.

Beachten Sie jedoch, dass Beitragszeiten, die von einer Person nach dem Anspruch auf die Altersrente zurückgelegt werden, bei der Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies trifft auch bei vorbezogenen Altersrenten zu.

Klären Sie Ihre Situation mit der kantonalen Ausgleichskasse ab. Dies insbesondere, wenn Sie mit Vorbezug einer staatlichen Rente oder als Nichterwerbstätige/r vor Rentenbezug ins Ausland ziehen.

www

- Zentrale Ausgleichskasse (ZAS) > Der freiwilligen AHV/IV beitreten
- Merkblatt über die freiwillige Versicherung

BVG-Bezug (2. Säule)

Renten- oder Kapitalbezug bei Rentenalter nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung

Für die Leistungen aus der zweiten Säule ist immer das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung massgebend, in der Sie aktuell versichert sind. Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen jedoch die gesetzlichen Mindestleistungen für den obligatorischen Teil gewähren (BVG-Obligatorium). Viele Reglemente sehen eine vorzeitige Pensionierung vor. Der früheste mögliche Zeitpunkt (nach Gesetz) für den Bezug der Altersleistungen in Renten- oder Kapitalform ist das Alter 58. Ob die Rente auch in Kapitalform bezogen werden kann, ist abhängig vom Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung (siehe auch Abschnitt «Bezug der Pension»). Wird die Erwerbstätigkeit nach dem Alter 59/60 aufgegeben und ist das reglementarische Rentenalter noch nicht erreicht, wird die zweite Säule (Altersguthaben) auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen und kann dann in Kapitalform jederzeit bezogen werden.

Barauszahlungsmöglichkeiten vor dem Rentenalter (gemäss Regel der Vorsorgeeinrichtung)

Bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz <u>vor</u> dem Alter 59/60* ist die Barauszahlung in der Regel ebenfalls möglich. Bei Wohnsitznahme in der EU/EFTA ist der Bezug jedoch unter gewissen Bedingungen auf den überobligatorischen Teil beschränkt.

Der obligatorische Teil bleibt bis zum Alter 59/60 auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice «parkiert» und kann erst dann bezogen werden.

Bevor Sie Abklärungen über Ihr Guthaben in der beruflichen Vorsorge vornehmen, ist es empfehlenswert vor der Auswanderung mit der aktuellen Vorsorgeeinrichtung und mit der Zentralstelle 2. Säule Kontakt aufzunehmen. Die Zentralstelle 2. Säule kann für Sie abklären, ob noch weitere Guthaben aus der zweiten Säule vorhanden sind.

Private Vorsorge (steuerprivilegierte Vorsorge 3a)

Die Leistungen aus der steuerprivilegierten gebundenen Säule 3a können unabhängig vom Wohnsitz ab Alter 59/60* bezogen werden. Kontaktieren Sie Ihren Vorsorgeträger zwecks Klärung der Kapitalrückzahlungsmodalitäten.

*Ein Bezug der Leistungen ist 5 Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter möglich, aktuell für Männer Alter 65, für Frauen Alter 64

www

- Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG: Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland
- Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG; Publikation zur Barauszahlung
- www.verbindungsstelle.ch > Zentralstelle 2. Säule

Krankenkasse

Für Rentner, welche sich in der EU/EFTA niederlassen gelten besondere Bestimmungen. Falls Sie ausschliesslich eine Rente aus der Schweiz beziehen, bleiben Sie grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Sie benötigen das Formular S1 zur Anmeldung in Ihrem neuen Wohnstaat). In verschiedenen EU-Ländern besteht ein Wahlrecht der Versicherungsunterstellung. Detaillierte Angaben finden Sie auf der Webseite des Bundesamts für Gesundheit (siehe auch Merkblatt «Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat» und «Unterstellung unter die Krankenversicherung») und auf der Webseite der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

Arzt- und Spitalkosten sind im Ausland oft sehr teuer, darum ist ein guter Krankenversicherungsschutz wichtig. Diese Frage muss vor Erreichen des Pensionsalters mit der Krankenkasse abgeklärt werden. Bei Wegzug in Drittstaaten (ausserhalb EU/EFTA) ist die gesetzliche Krankenversicherung (KVG Grundversicherung) in der Schweiz nicht mehr möglich. Es gilt zwischen Grundversicherung und privaten Versicherungsmöglichkeiten zu unterscheiden. Klären Sie eine

eventuelle Weiterversicherung nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) mit Ihrer Krankenkasse ab (Art. 7a KVV). Internationale Versicherungslösungen können ab einem gewissen Alter sehr teuer sein und es muss mit Vorbehalten (je nach Gesundheitszustand) gerechnet werden. Beachten Sie, dass ein allfälliger Krankenkassenwechsel unbedingt nahtlos erfolgt. Es ist empfehlenswert, verschiedene Leistungsangebote miteinander zu vergleichen. Klären Sie zudem mit den Behörden des Gastlandes ab, ob vor Ort eine Krankenversicherungspflicht besteht?

Beachten Sie zusätzlich folgende Hinweise:

- Der Besuch von öffentlichen (meist günstigeren)
 Spitälern in gewissen Ländern im Ausland kann wegen ungenügender Sprachkenntnisse zum Hindernis werden.
- Andererseits ist es wichtig, generell die genaue Leistungsdeckung zu kennen (insbesondere bei in Anspruchnahme von Leistungen in Privatkliniken).
- Für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wird grundsätzlich ein Nachweis über einen genügenden Versicherungsschutz verlangt.

www

- Bundesamt für Gesundheit Personen mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat
- Bundesamt für Gesundheit BezügerInnen einer schweizerischen Rente im Ausland
- Gemeinsame Einrichtung KVG Rentner
- Gemeinsame Einrichtung KVG Versicherungspflicht

Unfallversicherung

Obligatorisch unfallversichert nach UVG ist nur, wer in der Schweiz erwerbstätig ist, bei allen anderen Personen sind Unfälle über das KVG gedeckt. Es gilt deshalb zunächst abzuklären, ob eine Weiterversicherung gemäss KVG in der Schweiz möglich ist (z.B. bei Niederlassung in der EU/EFTA). Falls dies zutrifft, ist der Rentner via die obligatorische Krankenversicherung unfallversichert. Bei Ausscheiden aus der obligatorischen Grundversicherung muss die Unfallversicherung hingegen selber organisiert werden. Eine private Krankenversicherung kann das Unfallrisiko meist ebenfalls abdecken. Klären Sie zusätzlich ab, ob eine Pflicht zur Unfallversicherung im Wohnsitzland besteht. Es gibt weltweit gültige, private Unfall- und Lebensversicherungen, die jedoch recht teuer sind.

WWW

Bundesamt für Gesundheit: Unfallversicherung

Versicherungen

Haftpflicht- und Hausratversicherung

Diese Policen werden aus rechtlichen Gründen aufgelöst, im Ausland müssen neue Versicherungen abgeschlossen werden. Das liegt daran, dass jeder Staat Vorschriften aufstellt wer versichern darf. Vor allem international tätige Versicherer können Versicherungshinweise oder Tipps anbieten. Klären Sie Ihre Bedürfnisse punkto Inhalt der Deckung und Versicherungssumme mit einem Versicherer Ihrer Wahl.

Motorfahrzeugversicherung

Grundsätzlich gilt dasselbe wie bei Haftpflicht- und Hausratversicherungen. In einigen Fällen ist es auch hier möglich, die Versicherung bei einer Filiale der gleichen Gesellschaft im Ausland weiterzuführen.

Steuern

Bei einem definitiven Wegzug aus der Schweiz endet die unbeschränkte Steuerpflicht. Eine beschränkte Steuerpflicht besteht jedoch weiterhin für das in der Schweiz befindliche unbewegliche Vermögen (z.B. Immobilien) und Geschäftserträge.

Auf AHV-Renten wird in der Schweiz keine Quellensteuer erhoben. Kapitalleistungen von schweizerischen Pensionskassen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (2. Säule, Säule 3a) unterliegen hingegen immer der Quellenbesteuerung. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zuweist, wird die Quellensteuer auf Gesuch hin zurückerstattet. Für Ruhegehälter (Renten) sowie Verwaltungsratshonorare wird nur dann eine Quellensteuer abgezogen, sofern das Besteuerungsrecht der Schweiz zukommt.

Von Dividenden schweizerischer Gesellschaften, Obligationenzinsen schweizerischer Schuldner sowie von Zinsen schweizerischer Bankguthaben wird die Verrechnungssteuer (35%) abgezogen. Auch diese Steuer kann gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat teilweise (in Ausnahmefällen ganz) zurückgefordert werden.

Welche Einkünfte und Vermögensteile im neuen Residenzland besteuert werden, hängt vom Steuerrecht des betreffenden Staates ab.

www

- SIF Internationale Steuerpolitik
- SIF Doppelbesteuerung
- Schweizerischer Versicherungsverband Besteuerung Vorsorgeguthaben

Bankkonto und Devisen

Geldtransfer

Auch im Zeitalter von Kreditkarten und Internetbanking ist es nicht unproblematisch, Geld ins Ausland zu überweisen oder im Ausland zu beziehen. In gewissen Ländern bestehen beim Geldtransfer mit dem Ausland Einschränkungen z.B. durch Besteuerung oder, Wechselkursbestimmungen. Ausländer können auch nicht überall ein Bank- oder Postkonto eröffnen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank und Ihrer Kreditkartenfirma nach den Bedingungen für den Geldtransfer in Ihr geplantes Residenzland. Für Geldüberweisungen ins Ausland müssen Sie mit hohen Gebühren rechnen.

Besondere Vorsicht ist bei Kapitalien und Immobilien angezeigt

Auch für den Kauf eines Hauses, müssen Sie die Devisenbestimmungen beachten. Für den Fall, dass Sie später wieder in die Heimat zurückkehren möchten, sind auch die Devisenausfuhrbestimmungen wichtig. Bei einer Übersiedlung in Länder mit grossen Wechselkursschwankungen, hoher Inflation oder instabilen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen ist es empfehlenswert, einen Teil des Vermögens in der Schweiz zu belassen.

Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken vermehrt die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden auf oder verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die Konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie dem Forum SwissCommunity.org diskutiert.

www

- Artikel «Auslandschweizer und Schweizer Banken» in der Schweizer Revue
- Banken-Ombudsmann
- www.swisscommunity.org

Lebenshaltungskosten

Nicht überall auf der Welt ist das Leben billiger als in der Schweiz. Das gilt besonders, wenn Sie Ihren gewohnten Lebensstil beibehalten wollen. Welche Mittel Ihnen zur Verfügung stehen, hängt von Ihren Einnahmequellen und den Lebenshaltungskosten im künftigen Wohnland ab. Hier ist wichtig zu wissen, über welche Kaufkraft Sie mit Ihrem Nettoeinkommen vor Ort verfügen. Je nach Land sind gewisse Dinge massiv teurer (z.B. Spitäler, Privatschulen, gewisse Pflegeprodukte, importierte Produkte) oder überraschend günstig (z.B. Immobilien, Verpflegung, Benzin, Medikamente).

Ihr persönlicher Warenkorb wird sich von jenem einer einheimischen Person vermutlich unterscheiden. In manchen Ländern ist es zum Beispiel für Ausländer schwieriger, auf lokalen Märkten einzukaufen (Sprach- und Schriftbarriere). Je nach Land sind Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen.

Denken Sie bei der Budgeterstellung an Auslageposten für Umzug und Mehrauslagen für den Start in Ihrer neuen Umgebung. Unvorhergesehene Auslagen, wie z.B. eine Rückreise zur Familie im Notfall oder für eine eigene Rückkehr in die Heimat sollten Sie miteinrechnen.

www

- UBS > Preise und Löhne weltweit
- ☞ BFS

5. Leben im Ausland

Alltag, soziales Leben und Integration

Folgende Fragen sollten Sie sich für die Gestaltung Ihres neuen Alltags stellen und entsprechende Abklärungen treffen:

- Wie sind die Einkaufs- und Transportmöglichkeiten? Können Sie selbständig einkaufen, auch wenn Sie eines Tages weniger mobil sind?
- Wie sieht der Liegenschaftsmarkt aus? Sind Mieten erschwinglich und die Wohnungen entsprechend ausgestattet. Überprüfen Sie Sanitäranlagen, Wasserversorgung (Kalt- und Warmwasser) Heizung, Klimaanlage und Stromspannung. Sind Ihnen die genauen Nebenkosten bekannt?
- Falls Sie sich überlegen im Ausland eine Immobilie zu erwerben, gilt es den Kaufvertrag genau zu prüfen. Bei Abwicklung eines Immobilienkaufs über Dritte oder bei Miteigentümerschaft ist Vorsicht geboten. Es ist empfehlenswert, sich an einen Anwalt zu wenden, der mit den lokalen Gegebenheiten vertraut ist.
- Für eine Hypothek für den Kauf einer Immobilie im Ausland wenden Sie sich an eine Bank im Gastland. Schweizer Banken finanzieren kaum Immobilien im Ausland.

Wenn es darum geht, sich in der neuen Heimat zu integrieren, sollten nicht nur Lebenshaltungskosten und Klima berücksichtigt werden. Gewohnte Lebensumstände und Zugehörigkeit spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Die Bedürfnisse sind individuell unterschiedlich. Für einige Personen hat der sonntägliche Kirchenbesuch Tradition. Für andere sind Freizeitaktivitäten oder kulturelle Veranstaltungen wichtig. Hier gilt es also, die eigenen Bedürfnisse festzuhalten und mit den lokalen Möglichkeiten zu vergleichen.

Eine wichtige Frage ist zudem, wie Sie Ihr soziales Umfeld gestalten wollen. Haben Sie bereits Freunde oder sogar Familie vor Ort?

Bedenken Sie, dass Ferienbedürfnisse kaum den Alltagsbedürfnissen bei einem Daueraufenthalt entsprechen.

Schweizer Vereine bieten die Möglichkeit für erste Kontakte mit Mitbürgern im Ausland. Das Netzwerk SwissCommunity.org bietet Ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme bereits vor Abreise.

Nach der Übersiedlung ins Ausland ist es oft schwierig, enge Beziehungen zu Verwandten, Freunden und Bekannten in der Schweiz zu pflegen. Besonders schmerzlich wird dies, wenn es nicht gelingt, sich am neuen Wohnort einzuleben oder bei Verlust des Lebenspartners. Umso wichtiger werden dann die Kontakte zu Einheimischen und Landsleuten.

Im Bereich der Fürsorge stellt sich unter Umständen auch die Frage, ob es Einrichtungen gibt, die auch Ausländern zugänglich sind, wie z.B. Heimpflege, Alters- und Pflegeheime. Besteht eine Möglichkeit, aus dem Ausland in ein schweizerisches Alters- und Pflegeheim aufgenommen zu werden? Unter Umständen ist die Anmeldung in einem schweizerischen Heim vor der Ausreise angezeigt.

www

- Schweizer Vereine im Ausland
- Bundesamt für Gesundheit > Pflegeheim suchen

Rechtliches

Eine Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bedeutet immer auch einen Wechsel in eine neue Rechtsordnung. Als Auslandschweizer/in haben Sie somit eine Beziehung zu mindestens zwei Rechtsordnungen.

Nachlass

Vor einer Übersiedlung ins Ausland kann die rechtzeitige Regelung des Nachlasses wichtig sein. Für die Abwicklung des Erbschafts- und Nachlassverfahrens ist die Rechtsordnung des letzten Wohnsitzstaates massgebend. Diese legt fest, welcher Staat dafür zuständig ist und nach welcher Form Sie ein Testament oder einen Erbvertrag erstellen können. Sie gibt auch Auskunft, unter welchen Voraussetzungen Urkunden oder Massnahmen aus der Schweiz im Wohnsitzland anerkannt werden. Ob und wie Sie in einem Testament bestimmen können, dass die Erbschaft nach Schweizer Recht geregelt wird, verlangt, dass Sie bei den zuständigen Behörden die Anerkennung einer solchen Regelung im Wohnstaat abklären (Abklärung zu beweglichem und unbeweglichem Vermögen im In- und/oder Ausland).

Die Frage nach dem anwendbaren Recht und der Zuständigkeit der Behörden kann im Voraus Klarheit schaffen. Wenn Sie wissen wollen, wie Sie am besten eine Nachlassregelung nach Ihrem Wunsch erreichen, lassen Sie sich von den Behörden des Wohnsitzstaates, von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten.

www

- VZ Vermögens Zentrum Nachlass: Vorkehrungen bei Wohnsitz im Ausland
- Europäische Kommission Information zum Erbrecht
- Europäische Kommission Erbschaften in Europa
- SIF zum Doppelbesteuerungsabkommen CH-F auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
- Bundesamt für Justiz BJ, Internationaler Erwachsenenschutz
- Curaviva.ch Verband Heime und Institutionen
 Schweiz Information zu Patientenverfügung

Wenn ich Hilfe benötige?

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS): Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer/in?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten«) und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln, Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

www

- Sozialhilfe für Auslandschweizer
- Formulare für die Gesuchstellung für Auslandschweizer/innen

Rückkehr

Zu diesem Thema finden Sie Informationen auf der Webseite von Swissemigration zusammen mit einem separaten Ratgeber «Rückkehr Auslandschweizer/innen».

WWW

www.swissemigration.ch > Rückkehr

Kontakt

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA Konsularische Direktion KD Auswanderung Schweiz Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- ***** +41 800 24-7-365
- ₱ helpline@eda.admin.ch
- www.swissemigration.ch